

**Statuten der
"Ella & J. Paul Schnorf Stiftung, Zürich "
Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB
mit Sitz in Zürich**

Ingress

¹ Gemäss öffentlicher Urkunde besteht seit dem 22. Dezember 1967 im Sinne von Artikel 80 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches eine Stiftung gegründet unter dem Namen "Ella & J. Paul Schnorf Stiftung, Zürich", d.h. des Stifterehepaars Dr. J. Paul Schnorf (†) und Ella Schnorf-Schmid.

² Die Stiftung verändert sich durch Fusion mit der Fondation J.P. Schnorf, Cudrefin, und zwar kraft Fusionsvertrages vom 7. Mai 2019. Sie erhält die vorliegenden neuen Statuten gemäss den Zielvorgaben dieses Fusionsvertrages. Diese ersetzen diejenigen unter dem Datum der Stiftungsgründung vom 22. Dezember 1967.

I. Name und Sitz der Stiftung

Artikel 1

¹ Der Sitz der Stiftung ist in Zürich.

² Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Sie untersteht der Stiftungsaufsicht der schweizerischen Eidgenossenschaft.

II. Stiftungszweck und -mittel

a) allgemein

Artikel 2

¹ Zweck der Stiftung im Sinne einer Förderstiftung ist die Verbreitung des Gedankengutes des Naturschutzes und die Unterstützung gleichgerichteter anderer Institutionen in ihren Bestrebungen.

² Ferner bezweckt die Stiftung die auf Dauer angelegte Erhaltung der so genannten Domäne La Sauge in Cudrefin VD, welche durch Fusion mit der Fondation J.P. Schnorf, Cudrefin, ins Vermögen der Stiftung übergegangen ist (vgl. Artikel 3).

³ Die Stiftung will in der Bevölkerung den Sinn und das Interesse für die Erhaltung der ursprünglichen Natur, des natürlichen Landschaftsbildes, der Flora und Fauna mehren und stärken.

⁴ Die Stiftung kann Reservate für Tiere und Pflanzen unterstützen oder selbst erwerben, insbesondere solche in Gebieten, die durch die moderne Zivilisation immer mehr bedrängt werden.

Handwritten signature/initials

⁵ Endlich bezweckt die Stiftung die Unterstützung von Institutionen und Fachkräften, welche sich mit der Forschung auf dem Gebiete des Naturschutzes befassen.

⁶ Die Unterstützung, welche die Stiftung an Dritte gewährt, erfolgt in der Form von finanziellen Beiträgen.

⁷ Die Tätigkeit der Stiftung muss einen Bezug zur Schweiz haben.

⁸ Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

b) Domäne La Sauge, Cudrefin

Artikel 3

¹ Die Domäne La Sauge an der Broyemündung am Neuenburgersee, bestehend aus den Parzellen Kat.Nr. 1008, 1004 und 729 soll im vom Stifter Dr. J. Paul Schnorf im Jahre 1934 erworbenen Umfang und Eigenart dem Naturschutz, insbesondere dem Vogelschutz, erhalten bleiben.

² Die ganze Domäne La Sauge versteht sich als Nahbereichsschutz zu den Naturreservaten am Südufer des Neuenburgersees, insbesondere in Cudrefin (VD) und im Fanel (BE). Diesbezüglich kommt dem Teil der Domäne seeseits der Staatsstrasse von Cudrefin her vorrangige Bedeutung zu. Der bergseits dieser Staatsstrasse liegende Teil der Domäne, ist so schonend und nachhaltig wie möglich landwirtschaftlich zu nutzen.

³ Die historische Liegenschaft "Auberge de la Sauge" ist als solche und in ihrer Substanz dauernd zu erhalten und im Rahmen einer integralen Nutzung der Domäne zeitgemäss zu nutzen. Der in ihr und in Annexbauten geführte gastgewerbliche/hotelmässige Betrieb ist als Mittel zur Erreichung der allgemeinen Zwecksetzung der Stiftung zu führen.

⁴ Die Domäne La Sauge soll der breiten Öffentlichkeit offen stehen, allerdings unter Besucherlenkung zur Schonung der Tier- und insbesondere Vogelwelt.

⁵ Die Stiftung kann die Domäne La Sauge alleine oder in Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen, vorzugsweise gemeinnütziger Art, oder mit Einzelpersonen oder Betriebsgemeinschaften, soweit die landwirtschaftliche und gastgewerbliche Nutzung betroffen ist, betreiben. Sie kann zu diesem Zwecke ihren Grundbesitz auch mit Dienstbarkeiten zugunsten solcher Dritter belasten, muss aber immer die Oberaufsicht über die Domäne und deren Zwecksetzung behalten.

III. Begünstigte

Artikel 4

Der Stiftungsrat bestimmt die Begünstigten in jedem einzelnen Fall, darin eingeschlossen die Art, Höhe und Dauer der Begünstigung. Es besteht keinerlei – auch nicht wiederholter - Anspruch auf Leistungen der Stiftung.

100
Ged

IV. Vermögen

Artikel 5

¹ Das von den Gründern eingebrachte Gründungskapital beträgt CHF 1'200'000 (eine Million zweihunderttausend). Per Datum der Fusion mit der Fondation J.P. Schnorf per 1. Januar 2019 beträgt das durch die Fusionsbilanz vom 16. Mai 2019 ausgewiesene Stiftungskapital CHF 16'273'642.32.

² Die Stiftung kann von den Gründern wie von Dritten weitere Zuwendungen, Geschenke, Vermächtnisse und ähnliche Liberalitäten entgegennehmen. Damit können Auflagen und Bedingungen verbunden sein, welche aber dem Stiftungszweck nicht widersprechen dürfen und welche vom Stiftungsrat ausdrücklich angenommen werden müssen. Der Stiftungsrat ist frei, Zuwendungen abzulehnen, ohne dass er dies ausdrücklich zu begründen hätte.

Artikel 6

Der Stiftungsrat kann im Rahmen des Stiftungszweckes jede Art von Entscheidung über die Anlage und Verwendung des Vermögens der Stiftung treffen. Er lässt sich dabei von den Grundsätzen der Liquidität, der Rendite, der Sicherheit, der Risikoverteilung und der Substanzerhaltung leiten.

Artikel 7

¹ Das Stiftungsvermögen ist in erster Linie dafür zu verwenden, die Kosten zu tragen, welche mit der Erfüllung des Stiftungszweckes verbunden sind. Es können dazu besondere zweckbestimmte Reserven gebildet werden.

² Der Stiftungsrat soll grundsätzlich die Erträge des Stiftungsvermögens für die Erfüllung des Stiftungszweckes verwenden. Ausnahmsweise kann er auch das Stiftungsvermögen dafür einsetzen, aber nur teilweise, soweit es nicht um die Liquidation der Stiftung geht.

V. Organisation

a) Stiftungsrat

Artikel 8

¹ Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat geleitet, der aus drei bis fünf Mitgliedern besteht. Diese sind für die strategische Ausrichtung und oberste Leitung der Stiftung besorgt.

² Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

Handwritten signature or initials in blue ink, possibly "M. F. S." or similar, located in the bottom right corner of the page.

Artikel 9

- ¹ Der Stiftungsrat bezeichnet das Präsidium, das Vizepräsidium und ein Sekretariat, das nicht dem Stiftungsrat anzugehören braucht. Der Stiftungsrat ergänzt sich selbst.
- ² Der Stiftungsrat überprüft seine Zusammensetzung alle drei Jahre. Er ist dabei frei in seiner Entscheid. Im übrigen organisiert er sich selber.
- ³ Der Stiftungsrat kann eines seiner Mitglieder jederzeit mit Zweidrittelmehrheit abberufen, wenn er hierfür einen wichtigen Grund hat.

Artikel 10

Der Stiftungsrat bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung für die Stiftung selbst. Es müssen immer mindestens zwei Mitglieder unterschriftsberechtigt sein.

Artikel 11

- ¹ Der Stiftungsrat setzt für die Behandlung von Förderbeitragsgesuchen einen unter seiner Verantwortung stehenden permanenten Beirat (vgl. Artikel 15) und für die Betriebsüberwachung auf der Domäne La Sauge ein Kuratorium ein (vgl. Artikel 16).
- ² Der Stiftungsrat kann weitere Tätigkeiten ganz oder teilweise an Dritte delegieren, behält aber immer die Gesamtverantwortung für die Aktivitäten der Stiftung.

Artikel 12

- ¹ Der Stiftungsrat wird von seinem Präsidium, bei dessen Verhinderung durch sein Vizepräsidium, einberufen, und zwar so häufig, wie es die Geschäfte der Stiftung erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann beim Präsidium die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ² Die Einberufung hat eine Traktandenliste zu umfassen und hat spätestens 10 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Die Einladungen erfolgen schriftlich per Post oder in dringenden Fällen auch auf elektronischem Wege.
- ³ Wenn alle Stiftungsratsmitglieder anwesend sind, kann auf diese Einberufungsformalitäten verzichtet werden.

Artikel 13

- ¹ Stiftungsratsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dem Präsidium kommt der Stichtscheid zu. In beiden Fällen bleiben Art. 9 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 3 dieser Statuten vorbehalten.
- ² Stellvertretung im Stiftungsrat ist unzulässig.
- ³ Zirkulationsbeschlüsse können schriftlich per Post oder in dringenden Fällen auf elektronischem Wege mit anschliessender Erwahrung in einer Stiftungsratssitzung gefasst werden, wenn kein Mitglied gegen diese Form der Beschlussfassung Einspruch erhebt und falls sämtliche Mitglieder dem fraglichen Geschäft zustimmen.

Handwritten signature:
M
bed
700

⁴ Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement sowie geeignete Reglemente für das Zusammenwirken der verschiedenen Betreiber auf der Domäne La Sauge. Er verpflichtet Letztere vertraglich darauf.

⁵ Der Stiftungsrat kann weitere Reglemente namentlich für das Vergabungswesen und für die Vermögensanlage und -verwaltung erlassen.

b) Revisionsstelle

Artikel 14

¹ Der Stiftungsrat bestimmt eine fachkundige Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen und die Statutenkonformität der Aktivitäten der Stiftung überprüft und darüber jährlich schriftlich Bericht erstattet.

² Revisionspflicht und anwendbares Recht richten sich im Übrigen nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben für Stiftungen (Art. 83b, Art. 83c ZGB).

c) Beirat

Artikel 15

¹ Für die Behandlung von Förderbeitragsgesuchen und für die Begleitung von unterstützten Förderprojekten ist ein aus drei bis fünf Mitgliedern bestehender, vom Stiftungsrat eingesetzter Beirat zuständig. Dieser setzt sich aus Fachpersonen im Naturschutz zusammen.

² Der Beirat unterbreitet seine Arbeitsergebnisse dem Stiftungsrat als Anträge.

³ Der Beirat regelt seine Arbeitsweise selbst und stellt dafür vom Stiftungsrat zu genehmigende Richtlinien auf.

⁴ Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf mässige, möglichst pauschalierte Entschädigung für ihre Tätigkeit. Der Stiftungsrat nimmt alle drei Jahre eine Überprüfung vor.

⁵ Die Mitglieder des Beirats werden vom Stiftungsrat für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Sie sind wiederwählbar. Aus wichtigem Grund können sie vom Stiftungsrat jederzeit abberufen werden.

d) Kuratorium Domäne La Sauge

Artikel 16

¹ Für die Überwachung der einzelnen Betriebsteile auf der Domäne la Sauge und für die Koordination unter den Betreibern bestimmt der Stiftungsrat ein Kuratorium. Dieses nimmt im Auftrag und in Vertretung des Stiftungsrates die operativen Aufgaben auf der Domäne la Sauge wahr.

² Der Stiftungsrat regelt die Arbeitsweise und Entschädigung des Kuratoriums in Zusammenarbeit mit diesem in einem Reglement oder Mandatsvertrag. Dabei muss das Verhältnis zum Kuratorium alle drei Jahre überprüft werden.

Handwritten signature

VI. Verschiedenes / Auflösung

Artikel 17

¹ Das Geschäftsjahr der Stiftung stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Das erste Geschäftsjahr der fusionierten Stiftung dauert bis zum 31. Dezember 2019.

² Die Stiftung führt die für die Kontrolle ihrer Geschäftstätigkeit notwendigen Bücher, womit auch Dritte betraut werden können.

³ Der Stiftungsrat kann unter Wahrung seiner Verantwortung (Art. 83a ZGB) ein ständiges Sekretariat oder eine Geschäftsstelle zur Stiftungsverwaltung und zur administrativen Unterstützung des Beirats und des Kuratoriums einrichten. Die Entschädigung richtet sich nach marktüblichen Bedingungen.

Artikel 18

¹ Der Stiftungsrat trifft unter Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde und unter Vorbehalt von deren Genehmigung die nötigen Massnahmen, falls die Erhaltung des Stiftungsvermögens oder die Erreichung des Stiftungszwecks gefährdet sind (Art. 83d, Art. 84a ZGB).

² Die Stiftung kann sich nach Massgabe der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben nur auflösen, wenn sie ihren Zweck nicht mehr erreichen kann (Art. 88 ZGB). In diesem Fall ist das vorhandene Stiftungsvermögen auf eine in der Zwecksetzung ähnlichen Organisation zu übertragen. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter bzw. deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

³ Diese Fälle setzen einen einstimmigen Stiftungsratsbeschluss voraus.

In dieser finalen Fassung so beschlossen von den Stiftungsräten der Fondation J.P. Schnorf und der Ella & J. Paul Schnorf Stiftung durch Zirkulationsbeschluss per 8. November 2019:

Fondation J.P. Schnorf

Ella & J. Paul Schnorf Stiftung



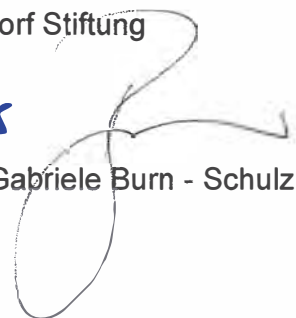
Daniel Geiser



Peter Stünzi



Max Walter



Gabriele Burn - Schulz